

**statuten
reglement**

ausgabe
2008

BERUFSFÖRDERUNG HOLZBAU SCHWEIZ

Statuten 2008

Inhaltsverzeichnis

Vision – Leitgedanken	1
A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck	2
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
Art. 2 Ziele und Zweck	2
B Mitgliedschaft	2
Art. 3 Geltungsbereich	2
C Organisation	2
Art. 4 Organe	2
Art. 5 Generalversammlung	3
Art. 6 Vorstand	3
Art. 7 Geschäftsleitung	4
Art. 8 Geschäftsstelle	5
D Rekurs- und Kontrollstelle	5
Art. 9 Rekursstelle	5
Art. 10 Kontrollstelle	6
E Finanzielles und Haftung	6
Art. 11 Beiträge	6
Art. 12 Leistungen	7
Art. 13 Haftung und Ansprüche der Betriebe	8
F Schlussbestimmungen	8
Art. 14 Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation	8
Art. 15 Inkrafttreten	8

Vision – Leitgedanken

Durch den eigenständigen Verein Berufsförderung Holzbau Schweiz fördern und gewährleisten die Mitglieder von Holzbau Schweiz (Verband schweizerischer Holzbau-Unternehmungen):

- die berufliche Aus- und Weiterbildung
- attraktive Bildungs- und Karriereangebote
- einen bildungspolitischen Finanzausgleich zugunsten von Lehrmeisterbetrieben
- die konstante Personalentwicklung zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1 Name: Berufsförderung Holzbau Schweiz

2 Rechtsform: Die Berufsförderung Holzbau Schweiz ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend «Berufsförderung» genannt).

3 Sitz: Sitz des Vereins ist am Sitz des Verbandes Holzbau Schweiz.

Art. 2 Ziele und Zweck

- a) Unterhaltung eines arbeitgeberseitig finanzierten Bildungsfonds nach dem Prinzip des Beitragsprimats.
- b) Gefördert werden exklusiv die ordentlichen Mitglieder von Holzbau Schweiz – Verband der schweizerischen Holzbau-Unternehmungen.
- c) Unterstützt werden die Aus- und Weiterbildung der Beitragsberechtigten (Kurse und Prüfungen), die Nachwuchswerbung und spezifische Bildungsprojekte von Holzbau Schweiz.
- d) Finanziert werden Massnahmen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Geltungsbereich

1 Unterstellte Betriebe: Der Berufsförderung angeschlossen sind alle ordentlichen Mitglieder von Holzbau Schweiz.

2 Abgrenzung: Mit Branchen und Regionen, in denen ein Berufsbildungsfonds mit gleichwertigen Leistungen besteht, müssen Abgrenzungsvereinbarungen mit den betroffenen Institutionen oder Behörden getroffen werden.

3 Mischbetriebe: Mischbetriebe haben die Mitarbeiter und deren Lohnsumme namentlich einer Branche zuzuordnen. Ohne personelle Abgrenzungsvereinbarungen sind die Mitarbeiter gesamthaft der Berufsförderung unterstellt.

4 Unterstellte Berufskategorien: Unterstellt sind sämtliche Mitarbeiter inkl. Inhaber, ausgenommen das kaufmännische Personal und das Reinigungspersonal.

C Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Berufsförderung Holzbau Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Kontrollstelle
- f) die Rekursstelle

Art. 5 Generalversammlung

1 Funktion: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Berufsförderung.

2 Zusammensetzung: Sie besteht aus dem Präsidenten der Berufsförderung sowie den Mitgliedern, die Delegierte von Holzbau Schweiz sind.

3 Leitung der Generalversammlung: Der Präsident oder in dessen Verhinderung der durch ihn bezeichnete Vizepräsident oder danach das amtsälteste Vorstandsmitglied führt die Generalversammlung. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmenzähler.

4 Einberufung: Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgt durch:

- Beschluss der Generalversammlung.
- Auf gemeinsames Verlangen der Treuhand- und Kontrollstelle.
- Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder der Generalversammlung.
- In dringenden Fällen jederzeit auf Beschluss des Vorstandes.

Die ordentliche Einladung durch den Vorstand hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

5 Anträge: Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen beim Vorstand eingegangen sein.

6 Aufgaben: Die Generalversammlung hat die allgemeine Aufsicht über die Vereinstätigkeit.

7 Befugnisse: Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten inkl. Bilanz und Jahresrechnung.
- Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
- Wahlen: Präsident, Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Rekursstelle, Rechnungsrevisoren, Stimmenzähler.
- Die Genehmigung des Budgets und die Festlegung der Beitragssätze (Lohnprozente).
- Die Genehmigung der Förderpolitik und der Finanzierungsziele.
- Der Beschluss über die Einreichung eines AVE-Antrags (Allgemeinverbindlichkeits-erklärung) an den Bundesrat.
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

8 Stimmrecht: An der Generalversammlung hat jeder anwesende Delegierte von Holzbau Schweiz eine Stimme.

9 Beschlussfassung: Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit dem einfachen Stimmenmehr. Für Beschlüsse bezüglich Statuten oder Auflösung gilt Art.14. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Generalversammlung beantragen, dass sie geheim erfolgen sollen.

Art. 6 Vorstand

1 Funktion: Der Vorstand behandelt sämtliche Angelegenheiten der Berufsförderung und erledigt in eigener Kompetenz alle in den Vereinszweck gemäss Art. 2 fallenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Präsidenten obliegt zusätzlich die Repräsentation der Berufsförderung nach aussen.

2 Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus dem namentlich gewählten Präsidenten und aus sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Von Holzbau Schweiz müssen mindestens zwei Mitglieder der Zentraleitung im Vorstand vertreten sein. Ein Mitglied der Geschäftsleitung und der Geschäftsstellenleiter Berufsförderung nehmen mit beratender Funktion an der Vorstandssitzung teil.

3 Vorsitz, Protokoll: Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der durch ihn bezeichnete Vizepräsident. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle.

4 Amtsdauer: Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat.

5 Einberufung: Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern. Ein Antrag zur Einberufung einer Sitzung kann die Geschäftsleitung oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder beim Präsidenten schriftlich einreichen. Die ordentliche Einladung hat spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

6 Anträge: Anträge müssen vor der Versammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

7 Aufgaben: Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Definition der Förderpolitik und der Finanzierungsziele (strategische Ausrichtung).
- Die Festlegung der Kriterien für Kursanbieter und Kurse.
- Die Festlegung der Qualitätsanforderungen.
- Die Aufsicht über die Berufsförderung sowie die übergeordnete Überwachung der finanziellen Ressourcen, der Einhaltung des Budgets und des Vollzugs unter Berücksichtigung des Beitragsprimats.
- Die Einberufung der GV.
- Die Entgegennahme und Umsetzung von Anträgen der GV.
- Vollzug einer allfälligen Auflösung des Vereins im Auftrag der Generalversammlung.
- Festlegung der Politik zu den Abgrenzungsfragen gemäss Art. 3.

8 Befugnisse: Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die Genehmigung des Vereinsreglements.
- Die Genehmigung des Geschäftsstellenreglements.
- Ausserordentliche Leistungskürzungen sofern das Prinzip des Beitragsprimats dies erfordert.
- Die Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung.
- Die Evaluation und Beauftragung der Geschäftsstelle (Leistungsvereinbarung).
- Die Evaluation und Beauftragung der Treuhandstelle (Leistungsvereinbarung).

9 Beschlussfassung: Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hält er den Stichentscheid.

Art. 7 Geschäftsleitung

1 Funktion: Der Geschäftsleitung obliegt die Führung und die Aufsicht der Geschäftsstelle Berufsförderung.

2 Zusammensetzung: Die Geschäftsleitung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Zwingender Einsitz hat der Geschäftsführer Holzbau Schweiz. Der Geschäftsstellenleiter Berufsförderung nimmt mit beratender Funktion an der Geschäftsleitungssitzung teil.

3 Vorsitz, Protokoll: Die Geschäftsleitung bestimmt den Vorsitzenden selbst. Über die Verhandlungen wird eine Aktennotiz durch den Geschäftsstellenleiter verfasst.

4 Amtsdauer: Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied der Geschäftsleitung scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat.

5 Einberufung: Die Geschäftsleitung versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern.

6 Aufgaben: Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Erstellung und Aktualisierung des Vereinsreglements.
- Die Erstellung und Aktualisierung des Geschäftsstellenreglements.
- Die Führung und Aufsicht der Geschäftsstelle.
- Die Finanzplanung und das Finanzcontrolling.
- Die Datenaufbereitung, Statistik, Monitoring usw.
- Die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand.
- Die Sicherstellung des Vollzugs.
- Treffen von Abgrenzungsvereinbarungen.

7 Befugnisse: Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die Entscheidung über die Aufnahme von Kursanbieter und Kursen im Rahmen des Vereinsreglements.
- Die Beauftragung von Betriebskontrollen bezüglich Beitragspflicht.
- Die Weisungen an die Geschäftsstelle.
- Die Einberufung einer Vorstandssitzung.

8 Beschlussfassung: Beschlüsse werden durch mindestens drei übereinstimmende Stimmen der Geschäftsleitung gefällt.

Art. 8 Geschäftsstelle

1 Funktion: Die Geschäftsstelle ist das operative Organ der Berufsförderung. In dieser Funktion ist sie sowohl Auskunftsstelle für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere Interessierte als auch Anlaufstelle für Kursanbieter und Kursteilnehmer.

2 Zusammensetzung: Die Geschäftsstelle setzt sich aus dem Geschäftsstellenleiter sowie weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle zusammen.

3 Abgrenzung: Die Geschäftsstelle erledigt alle operativen Handlungen gemäss Weisungen der Geschäftsleitung.

4 Aufgaben: Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die gesamte operative Umsetzung der Berufsförderung gegenüber Leistungsanbietern, Leistungsbezüglern und Holzbau Schweiz, im Rahmen des Geschäftsstellenreglements.
- Auskunfts- und Informationsstelle nach innen und aussen.

5 Befugnisse: Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die Abwicklung der Aufnahmeverfahren für Kursanbieter (inkl. QS).
- Die Abwicklung der Aufnahmeverfahren für Kurse (inkl. QS).
- Die Abwicklung des Inkassos der Beiträge und der Leistungszahlungen.
- Entscheid und Auszahlung der Gesuche.

D Rekurs- und Kontrollstelle

Art. 9 Rekursstelle

1 Funktion: Die Rekursstelle behandelt sämtliche Rekurse im Rahmen der Statuten und Reglemente, welche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.

2 Zusammensetzung: Die Rekursstelle besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied dem Vorstand Berufsförderung angehört und die weiteren Mitglieder keine weiteren Funktionen in der Berufsförderung einnehmen dürfen. Ein Mitglied muss der Zentralleitung Holzbau Schweiz angehören, ein Mitglied muss lediglich der Generalversammlung Berufsförderung angehören. Ein Mitglied der Geschäftsleitung und der Geschäftsstellenleiter Berufsförderung nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

3 Vorsitz, Protokoll: Die Rekursstelle bestimmt den Vorsitzenden und Protokollführer selbst. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

4 Abgrenzung: Die Rekursstelle ist direkt der Generalversammlung unterstellt.

5 Amtsdauer: Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied der Rekursstelle scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat.

6 Einberufung: Die Rekursstelle tagt so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die traktandierten Geschäfte und weitere Informationen werden den Mitgliedern der Rekursstelle spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

7 Aufgaben: Die Rekursstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
Die Behandlung von Rekursen betreffend Beitragswesen.
Die Behandlung von Rekursen betreffend Unterstützungsberechtigung.
Die Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahmeverfahren von Schulen und Kursen.

8 Befugnisse: Die Rekursstelle hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Die definitive Beurteilung der Rekurse. Ein Entscheid der Rekursstelle ist endgültig. Beschlüsse werden mit mindestens drei übereinstimmenden Stimmen der Rekursstelle gefällt.

Art. 10 Kontrollstelle

1 Funktion: Der Kontrollstelle obliegt die Rechnungsprüfung der Berufsförderung.

2 Zusammensetzung: Die Kontrollstelle besteht aus:

- a) Einer Treuhandstelle.
- b) Zwei Rechnungsrevisoren.

3 Abgrenzung: Die Treuhandstelle ist dem Vorstand unterstellt. Die verbandlichen Rechnungsrevisoren sind direkt der Generalversammlung Berufsförderung unterstellt.

4 Amtsdauer: Die Amtsdauer definiert sich wie folgt:

- Die Treuhandstelle wird jährlich durch den Vorstand gewählt.
- Die Rechnungsrevisoren werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt.
- Die Rechnungsrevisoren scheidern nach vierjähriger Tätigkeit aus.

5 Aufgaben: Die Aufgaben werden wie folgt geregelt:

- Die Treuhandstelle prüft die Jahresrechnung sowie die Bilanz und erstattet hierüber dem Vorstand schriftlich Bericht.
- Die Rechnungsrevisoren prüfen die ordentliche Mittelverwendung sowie die Jahresrechnung und Bilanz. Sie beantragen die Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle gegenüber der Generalversammlung.

E Finanzielles und Haftung

Art. 11 Beiträge

1 Beitragssatz: Die Betriebe, die gemäss Geltungsbereich der Berufsförderung unterstellt sind, haben einen Beitrag von 0,8 Prozent auf der Suva-pflichtigen Lohnsumme (bzw. der Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) zu entrichten, abzüglich kaufmännisches- und Reinigungspersonal. Die Obergrenze des einzelnen Bruttolohns entspricht dem UVG-Maximum. Der Unternehmerlohn wird bei Selbstständigerwerbenden pauschal auf je CHF 50 000.– pro Jahr festgesetzt. Bei juristischen Personen

kann der Unternehmerlohn für max. eine Person angewendet werden (siehe Reglement Anhang 5).

2 Lohnsummenmeldung: Die definitive Lohnsumme des Vorjahres ist von den Betrieben jährlich bis zum 31. Januar der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, das Inkasso bei fehlender oder unkorrekter Lohndeklaration nach einer einmaligen Mahnung auf Grund einer Einschätzung vorzunehmen. Mit der Einschätzung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.– erhoben.

3 Beiträge: Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden. Während der Dauer eines öffentlichen Inventars oder einer Nachlassstundung ruht die Frist. Ist bei Ablauf der Frist ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren hängig, so endet die Frist mit dessen Abschluss.

4 Rechnungsstellung: Die Beiträge des laufenden Jahres werden quartalsweise in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Basis bilden die provisorische Lohnsummenmeldung zu Beginn des Jahres bzw. der eingeschätzten Lohnsumme des Vorjahres. Anfang des Folgejahres wird die Schlussabrechnung anhand der jährlichen Lohnsummenmeldung erstellt. Mit der zweiten Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– erhoben.

5 Verzugszinsen: Der Verein kann einen Verzugszins ab Fälligkeit in der Höhe der AHV (Artikel 41 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV) erheben.

6 Rekurs: Ein Entscheid der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe mittels Rekurs schriftlich an die Rekursstelle weiter gezogen werden, die definitiv entscheidet.

7 Betriebskontrollen: Die Geschäftsleitung ist grundsätzlich berechtigt, in den angeschlossenen Betrieben alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

Art. 12 Leistungen

1 Reglement: In einem separaten Reglement werden die Leistungen der Berufsförderung definiert.

2 Finanzierung: Die Durchführung erfolgt in Form eines arbeitgeberseitig finanzierten Umlageverfahrens und handelt nach dem Beitragsprimat.

3 Entfall der Leistungsberechtigung: Hat der Betrieb offene Beitragsrechnungen, welche bereits fällig sind, entfällt die Leistungsberechtigung bis zur Zahlung der Ausstände.

4 Fristen: Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Arbeitgeber bis spätestens sechs Monate nach Kursende eingereicht werden. Bei einer Ausbildung mit mehreren Semestern gilt als Kursende jedes einzelne Semester. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

Art. 13 Haftung und Ansprüche der Betriebe

1 Haftung des Vereinsvermögens: Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine Haftung der Betriebe ist ausgeschlossen.

2 Ansprüche und Pflichten ausscheidender Betriebe: Bei Betrieben, die aus der Berufsförderung ausscheiden, erfolgt die Endabrechnung der Beiträge pro rata temporis. Sie verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Mitarbeitern, die in laufenden Aus- und Fortbildungen sind, entfallen die Leistungen der Berufsförderung Holzbau.

F Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutenänderungen, Auflösung, Liquidation

1 Statutenänderungen: Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2 Auflösung: Für die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

3 Liquidation: Die Auflösung ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

4 Vereinsvermögen: Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird vom Vorstand an Holzbau Schweiz mit ähnlicher Zweckbestimmung übertragen. Eine allfällige Schuldübernahme der Berufsförderungen wird durch Holzbau Schweiz ausdrücklich wegbedungen.

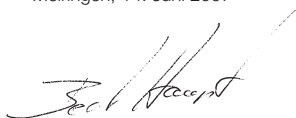
5 Nutzungsbestimmungen von Adressmaterial: Die von der Berufsförderung erfassten Adressdaten (Mitarbeiter und Unternehmensadressen) werden ausschliesslich durch die Berufsförderung und Holzbau Schweiz im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Eine Veräusserung an Dritte ist nicht erlaubt. Dies betrifft insbesondere:

- Grundlage für Leistungsbezüge aus dem Bildungsfonds der Berufsförderung.
- Grundlage für das Beitragssystem.
- Statistische Auswertungen.
- Direkt-Marketing der beiden Vereine.
- Gezielte Aktivitäten zur Meinungsbildung und Zufriedenheitsmessung.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins Berufsförderung Holzbau Schweiz am 14. Juni 2007 in Meiringen genehmigt und treten per 1. Januar 2008 in Kraft.

Meiringen, 14. Juni 2007



Beat Haupt
Präsident



Peter Sommer
Vizepräsident

Reglement

BERUFSFÖRDERUNG HOLZBAU SCHWEIZ

Reglement 2008

Inhaltsverzeichnis

1 Bildungsschwerpunkte	3
1.1 Berufsgattungen	3
1.2 Leistungsbereiche	3
1.3 Bildungslenkung	3
2 Leistungsberechtigung	3
2.1 Leistungsberechtigte	3
2.2 Leistungsvoraussetzungen Kursteilnehmer	3
2.3 Leistungsvoraussetzungen Kursanbieter	4
3 Leistungsumfang und -beurteilung	4
3.1 Grundsätze	4
3.2 Berufliche Grundausbildung	4
3.3 Kaderausbildung	5
3.4 Individuelle Weiterbildung	5
3.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention	6
3.6 Berufsmarketing	7
3.7 Unternehmergeausbildung	7
3.8 Weitere Bildungsaufgaben	7
4 Aufnahmeverfahren für Bildungsangebote	8
4.1 Ausgangslage	8
4.2 Antrag/Anerkennung	8
4.3 Rechte und Pflichten des Bildungsanbieters	8
5 Gesuchsbeurteilung und -auszahlung	9
5.1 Gesuchseinreichung	9
5.2 Gesuchsbeurteilung	9
5.3 Auszahlung	8
5.4 Leistungen Dritter	9
5.5 Beitragspflicht bei Selbständigerwerbenden	10
5.6 Fristen	10
6 Organisatorisches	10
6.1 Sozialleistungen/Steuern	10
6.2 Rekurs	10
6.3 Falsche Angaben	10
7 Inkrafttreten	11
A Anhang I: A Leistungsansätze 2005	13
A.1 Tagespauschalen Berufsausbildung	13
A.2 Tagespauschalen und Entschädigungen Kaderausbildung	13
A.3 Ansätze individuelle Weiterbildung und	13
A.4 Ansätze Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention	13
A.5 Arbeitssicherheitsausrüstung	14
A.6 Berufsmarketing	14
A.7 Unternehmergeausbildung	14
A.8 Branchenspezifische Bildungsprojekte	14

B	Anhang II: B Leistungsansätze 2008	14
B.1	Tagespauschalen Berufsausbildung	14
B.2	Tagespauschalen und Entschädigungen Kaderausbildung	14
B.3	Ansätze individuelle Weiterbildung und	15
B.4	Ansätze Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention	15
B.5	Arbeitssicherheitsausrüstung	15
B.6	Berufsmarketing	15
B.7	Unternehmerausbildung	15
B.8	Branchenspezifische Bildungsprojekte	15

1 Bildungsschwerpunkte

1.1 Berufsgattungen

Die Berufsförderung Holzbau Schweiz (nachfolgend «Berufsförderung» genannt) setzt sich zum Ziele, die im schweizerischen Holzbaugewerbe tätigen Personen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung massgebend zu fördern. Dazu werden folgende Berufsgruppen berücksichtigt:

- Holzbau-Fachleute/Zimmerleute
- Schreiner
- Dachdecker
- Parkettleger

1.2 Leistungsbereiche

Die Berufsförderung fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung in den folgenden Ausbildungsbereichen:

- Berufliche Grundausbildung
- Kaderausbildung
- Individuelle Weiterbildung
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention
- Berufsmarketing
- Unternehmergeausbildung
- Weitere Bildungsaufgaben

1.3 Bildungslenkung

Zur Verstärkung einer branchenspezifischen Bildungslenkung basierend auf den Schwerpunkten der Bildungspolitik des Verbandes Holzbau Schweiz kann die Berufsförderung befristete Leistungserhöhungen für einzelne Kurse oder Kursbereiche vornehmen.

2 Leistungsberechtigung

Zum Bezug von Leistungen der Berufsförderung sind unter der Voraussetzung von Ziffer 4 und 5 folgende Betriebe und Institutionen berechtigt:

2.1 Leistungsberechtigte

- *Kursleistungen*: Betriebe und Mischbetriebe, die der Berufsförderung als Mitglieder angeschlossen sind und Beiträge bezahlen
- *Verkaufsaktionen von Arbeitssicherheitsausrüstungen an Lehrlinge*: Verband Holzbau Schweiz
- *Berufsmarketing*: Verband Holzbau Schweiz und dessen Sektionen
- *Höhere Berufsprüfungen*: Verband Holzbau Schweiz
- *Branchenspezifische Bildungsprojekte*: Verband Holzbau Schweiz

2.2 Leistungsvoraussetzungen Kursteilnehmer

Leistungen können vom Arbeitgeber beansprucht werden, wenn der Lohn des Arbeitnehmers bei der Berufsförderung abgerechnet wird. Hat der Betrieb offene Beitragsrechnungen, welche bereits fällig sind, entfällt die Leistungsberechtigung bis zur Zahlung der Ausstände.

Der Arbeitgeber des Kursteilnehmers muss mindestens die letzten 6 Monate unmittelbar vor Kursbeginn Beiträge an die Berufsförderung abgerechnet haben.

Für den Bezug von Kursleistungen muss ein Kursteilnehmer während des Kursbesuchs in einem der Berufsförderung angeschlossenen Betrieb angestellt sein.

2.3 Leistungsvoraussetzungen Kursanbieter

- Leistungen werden nur erbracht, wenn der Kurs den Bildungsschwerpunkten gemäss Ziffer 1 entspricht.
- Leistungen werden erbracht, wenn der Kurs den Qualitätsanforderungen der Berufsförderung entspricht, durch die Geschäftsleitung als leistungsberechtigt beurteilt und im ordentlichen Aufnahmeverfahren anerkannt worden ist.

3 Leistungsumfang und -beurteilung

3.1 Grundsätze

Die Leistungen gelten für alle vier Berufsbereiche unter der Voraussetzung, dass das entsprechende Bildungsangebot durch die Geschäftsleitung als leistungsberechtigt anerkannt wurde (siehe Ziffer 4: Aufnahmeverfahren für Bildungsangebote).

3.2 Berufliche Grundausbildung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen beim Besuch folgender praktischer Grundausbildungen gemäss Berufsbildungsgesetz und von deren Ergänzungsangeboten sowie für Absolventen der Berufsmittelschulen:

- Kurse für Anlehrlinge
- Kurse für Lehrlinge
- Kurse für Zweitlehrlinge
- Lehrlingslager, die von einer Bildungsinstitution organisiert werden
- Stützkurse
- LAP-Prüfungsvorbereitungskurse
- Vorbereitungskurse auf die Abschlussprüfungen der Berufsmittel- und Maturitätsschulen
- Berufsmittel- und Maturitätsschulen während der Lehrzeit sowie berufsbeleitend und Vollzeit nach Lehrabschluss

und dies unter Prüfung folgender Kriterien für die Kurse:

- | | |
|--------------|--|
| • Inhalt: | Entspricht der Kursinhalt den Bildungsschwerpunkten? |
| • Bedeutung: | Erscheint das Ausbildungsziel beruflich sinnvoll? |
| • Qualität: | Erfüllt das Angebot die Qualitätsanforderungen? |
| • Dauer: | Wie lange dauert die Ausbildung? |

Für den Besuch des obligatorischen Unterrichtes gemäss Berufsbildungsgesetz an den Berufsschulen und für die Absolvierung der Lehrabschlussprüfung (LAP) sowie den Augenschein, als auch der Abschlussprüfungen an Berufsmittelschulen erfolgen keine Entschädigungen.

Die Tagespauschalen bei der beruflichen Grundausbildung sind im Anhang festgehalten. Für Kursgebühren und Materialkosten werden keine Entschädigungen entrichtet

Anerkannte Bildungsangebote werden im Kurskalender im Internet publiziert.

3.3 Kaderausbildung

3.3.1 Holzbau-Fachleute/-Zimmerleute

Die Berufsförderung erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen der Kaderausbildung für Holzbau-Fachleute:

- Vorarbeiterschulen mit Verbandsdiplom z.B. *Holzbau-Vorarbeiter*
- Polierschulen mit eidgenössischer Berufsprüfung z.B. *Holzbau-Polier*
- Technikerschulen mit eidgenössischem Diplom z.B. *Techniker TS Holzbau*
- Holzbau-Meisterkurse mit höherer Fachprüfung z.B. *Holzbau-Meister*

und dies unter Prüfung folgender Kriterien für die Kurse:

- Inhalt: Entspricht der Kursinhalt den Bildungsschwerpunkten?
- Bedeutung: Erscheint das Ausbildungsziel beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Angebot die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Wie lange dauert die Ausbildung?

Die Tagespauschalen für Vorarbeiter-, Polier- und Technikerschulen sind im Anhang festgehalten. Für Kursgebühren oder Materialkosten werden keine Entschädigungen entrichtet. Vorbereitungskurse sind nicht leistungsberechtigt.

Die einmalige Entschädigung für eine absolvierte Meisterprüfung ist im Anhang festgelegt. Für die Absolvierung der Vorarbeiter-, Polier- und Technikerprüfung werden keine Tagespauschalen und Prüfungsgebühren entrichtet.

Anerkannte Bildungsangebote werden im Kurskalender im Internet publiziert.

3.3.2 Schreiner/Dachdecker/Parkettleger

Leistungen für Kursabsolventen der drei Berufsbereiche erfolgen analog zu denjenigen der Kaderausbildung für Holzbau-Fachleute.

Anerkannte Bildungsangebote werden im Kurskalender im Internet publiziert.

3.4 Individuelle Weiterbildung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen der individuellen Weiterbildung:

- Fachkurse z.B. *Schiffkurs*
- Beruflich angewandte EDV-Kurse z.B. *CAD-Kurs*
- Sozialkompetenzkurse z.B. *Personalführung*
- Lieferantenkurse z.B. *Anwenderkurs*

und dies unter Prüfung folgender Kriterien für die Kurse:

- Inhalt: Entspricht der Kursinhalt den Bildungsschwerpunkten?
- Bedeutung: Erscheint das Ausbildungsziel beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Angebot die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Wie lange dauert die Ausbildung?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

Die Festlegung der Leistungen erfolgt nach folgender Formel. Die entsprechenden Werte sind im Anhang aufgeführt:

$$L = (D \times S + K \times A)$$

L	Leistungsbetrag (CHF)
D	Dauer des Kurses (h)
S	Stundenansatz (CHF/h)
K	Kursgebühren (CHF) ohne Material, Verpflegung und Unterkunft
A	Anteil Finanzierung (%)

Für Materialkosten werden keine Entschädigungen entrichtet.

Anerkannte Bildungsangebote werden im Kurskalender im Internet publiziert.

3.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention

Die Berufsförderung erbringt Leistungen in den folgenden Bereichen:

- Arbeitssicherheitskurse z.B. *SIPA*
- Arbeitssicherheitsausrüstung für Lehrlinge z.B. *Sicherheitsschuhe*
- Staplerkurse (für die Erreichung des Führerausweises) z.B. *Frontstaplerkurse*

Die Höhe der Leistung ist im Anhang festgelegt.

3.5.1 Kurse

Die Berufsförderung erbringt Leistungen beim Besuch von Arbeitssicherheitskursen. Die Anerkennung der Kurse erfolgt unter Beurteilung folgender Kriterien:

- Inhalt: Entspricht der Kursinhalt den Bildungsschwerpunkten?
- Bedeutung: Erscheint das Ausbildungsziel beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Angebot die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Wie lange dauert die Ausbildung?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

Die Festlegung der Leistungen erfolgt nach folgender Formel und Leistungsansätzen. Die entsprechenden Werte sind im Anhang aufgeführt:

$$L = (D \times S + K \times A)$$

L	Leistungsbetrag (CHF)
D	Dauer des Kurses (h)
S	Stundenansatz (CHF/h)
K	Kursgebühren (CHF) ohne Material, Verpflegung und Unterkunft
A	Anteil Finanzierung (%)

Für Materialkosten werden keine Entschädigungen entrichtet.

Anerkannte Bildungsangebote werden im Kurskalender im Internet publiziert.

3.5.2 Arbeitssicherheitsausrüstung

Für Verkaufsaktionen von Arbeitssicherheitsausrüstungen für Lehrlinge (Sicherheitsschuhe, Sicherheitsack usw.) des Verbandes Holzbau Schweiz werden Leistungen erbracht. Die Höhe der Leistung ist im Anhang festgelegt.

3.6 Berufsmarketing

Die Berufsförderung erbringt Leistungen in folgenden Bereichen des Berufsmarketings:

- Berufsmarketing-Veranstaltungen von Holzbau Schweiz und dessen Sektionen.
- Berufspublikationen von Holzbau Schweiz in Form von Drucksachen oder elektronischen Datenträgern.

Die Leistungen werden durch die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Leistung wird als Kostendach definiert und ist im Anhang festgelegt. Die Leistung wird für jede Veranstaltung oder Publikation und unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt:

- Inhalt: Entspricht der Inhalt der Veranstaltung oder Publikation den Bildungsschwerpunkten?
- Bedeutung: Erscheinen die Veranstaltungen/Publikationen beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllen die Veranstaltungen/Publikationen die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Sind einmalige oder mehrmalige Aktivitäten vorgesehen?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?
- Grösse: Wie viele Mitgliederfirmen sind beteiligt?

3.7 Unternehmersausbildung

Die Berufsförderung erbringt Leistungen im Rahmen der Unternehmersausbildung für Kurse:

- «Wege zum Markterfolg» z.B. *Management*
- Sozialkompetenzkurse für Unternehmer z.B. *Qualifikationsgespräche*

Die Höhe der Leistung ist im Anhang festgelegt. Die Leistung wird für jede Veranstaltung oder Publikation und unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt:

- Inhalt: Entspricht der Inhalt der Kurs den Bildungsschwerpunkten?
- Bedeutung: Erscheinen die Kurse beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllen die Kurse die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Sind einmalige oder mehrmalige Aktivitäten vorgesehen?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

3.8 Weitere Bildungsaufgaben

3.8.1 Prüfungsorganisation

Die Defizite von Branchenprüfungen (Vorarbeiter-, Polier- und Meisterprüfungen) die Holzbau Schweiz als Träger durchführt, werden gemäss separaten Abrechnungen der einzelnen Prüfungskommissionen gedeckt. Allfällige Überschüsse sind jährlich an die Berufsförderung zu überweisen.

3.8.2 Branchenspezifische Bildungsprojekte

Ausserordentliche Bildungsprojekte des Verbandes Holzbau Schweiz werden durch die Berufsförderung unterstützt.

Die Leistungen werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Leistung ist im Anhang festgelegt. Die Leistung wird für jedes einzelne Projekt unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt:

- Inhalt: Entspricht der Inhalt des Projektes den Bildungsschwerpunkten?
- Bedeutung: Erscheint das Projekt beruflich sinnvoll?
- Qualität: Erfüllt das Projekt die Qualitätsanforderungen?
- Dauer: Sind einmalige oder mehrmalige Aktivitäten vorgesehen?
- Kosten: Wie hoch sind die Kosten?
- Finanzen: Sind finanzielle Möglichkeiten im Rahmen des Budgets gegeben?

4 Aufnahmeverfahren für Bildungsangebote

4.1 Ausgangslage

Die Berufsförderung entrichtet Leistungen für Bildungsangebote, die im ordentlichen Aufnahmeverfahren anerkannt wurden und auf dem Kurskalender aufgeführt sind.

Um die Anerkennung für einen Kurs zu erlangen, stellt der Bildungsanbieter einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Berufsförderung oder erfasst die Kurse online.

4.2 Antrag/Anerkennung

Das Antragsformular kann auf der Geschäftsstelle bezogen oder von der Homepage der Berufsförderung, www.berufsforderung.ch, heruntergeladen werden.

Nach Eingabe eines vollständigen Antrages für einen Kurs an die Geschäftsstelle erfolgt ein Anerkennungsverfahren durch die Geschäftsleitung. Die Bildungsangebote in einem ordentlichen Verfahren werden darauf geprüft, ob sie den Kriterien des Reglements entsprechen.

Die Anerkennung zur Leistungsberechtigung wird durch die Geschäftsstelle spätestens innert sechs Wochen unter Festlegung der Leistungskriterien an den Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

4.3 Rechte und Pflichten des Bildungsanbieters

4.3.1 Rechte der Bildungsanbieter

- Die Anbieter erhalten das Recht für ein anerkanntes Bildungsangebot das Logo der Berufsförderung mit dem Beisatz «Anerkanntes Bildungsangebot der Berufsförderung Holzbau Schweiz» zu Kommunikationszwecken zu verwenden. Sie können damit interessierte Kreise auf die Leistungsberechtigung des Kurses bei der Berufsförderung hinweisen.

4.3.2 Pflichten der Bildungsanbieter

- Die Bildungsanbieter verpflichten sich, für die anerkannten Kurse eine Präsenzliste (Anwesenheitskontrolle) zu führen. Die Liste ist spätestens ein Monat nach Abschluss des Bildungsangebotes der Geschäftsstelle unaufgefordert zuzustellen (Bedingung zur Freigabe der Auszahlungsbeträge).
- Für Langzeitausbildungen, bei denen Teilzahlungen erfolgen, müssen die Präsenzlisten monatlich und jeweils spätestens bis zum 15. des Folgemonats abgegeben werden.
- Die Bildungsanbieter können verpflichtet werden, eine Teilnehmerbefragung (Qualitätskontrolle) durchzuführen. Die entsprechenden Formulare sind bei der Geschäftsstelle erhältlich und an diese unmittelbar nach Kursende einzureichen.
- Die Bildungsanbieter verpflichten sich, die Daten für die Kommunikation auf dem Kurskalender (Internetseite) selbst in eine Datenmaske einzugeben. Die Bildungsanbieter tragen die Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit der darin gemachten Angaben.
- Die Bildungsanbieter verpflichten sich, eine Nichtdurchführung eines Kurses unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

5 Gesuchsbeurteilung und -auszahlung

5.1 Gesuchseinreichung

Das Gesuch ist mit dem von der Berufsförderung erarbeiteten Formular an dessen Geschäftsstelle einzureichen. Das Gesuch ist vollständig, mit den notwendigen Unterlagen und der Unterschrift des Arbeitgebers versehen schriftlich einzureichen.

Ein Gesuch auf einen Beitrag für Arbeitssicherheitsausrüstungen ist direkt der Verkaufsstelle einzureichen.

Gesuche um einen Beitrag für branchenspezifische Bildungsprojekte sind vor dem Start des Projektes der Geschäftsstelle der Berufsförderung zur Prüfung und Vorlage an die Geschäftsleitung einzureichen.

Die entsprechenden Gesuchsformulare können auf der Geschäftsstelle bezogen oder aus der Homepage der Berufsförderung, www.berufsforderung.ch, heruntergeladen werden.

5.2 Gesuchsbeurteilung

Ein Gesuch wird durch die Geschäftsstelle bzw. Geschäftsleitung oder den Vorstand der Berufsförderung auf die reglementarischen Ansprüche geprüft und entschieden. Ein Entscheid wird spätestens innert 4 Wochen nach der Einreichung schriftlich beantwortet.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung einer Leistung erfolgt aufgrund des entschiedenen Gesuches und den Vorgaben im Kursverzeichnis. **Die Auszahlung erfolgt aufgrund der effektiv besuchten Kursstunden bzw. -tage ausschliesslich an den Arbeitgeber.**

Bei mehrmonatigen Berufsmittelschul- und Kaderkursen können Leistungen monatlich ausbezahlt werden. Unmittelbar nach Einreichung der monatlichen Anwesenheitsbestätigung durch die Schule erfolgt die Auszahlung aufgrund der bestätigten Kurstage.

Die Auszahlung der einmaligen Pauschale bei Meisterprüfungen erfolgt nach Vorlage des Prüfungsergebnisses.

Die Auszahlung von Beiträgen an die Verkaufsaktionen, Aktivitäten des Berufsmarketing oder Publikationen erfolgt nach deren Durchführung und aufgrund einer vorgelegten Gesamtabrechnung.

5.4 Leistungen Dritter

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, sofern für die gleiche Dauer, Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Eidg. Militärversicherung (MV), der Eidg. Invalidenversicherung (IV) oder entsprechender ausländischer Versicherungsanstalten bezogen werden. Falls unsererseits bereits Leistungen erbracht wurden, können wir den zuviel erbrachten Betrag von den zukünftigen Leistungen abziehen oder direkt beim Arbeitgeber zurückfordern.

5.5 Beitragspflicht bei Selbständigerwerbenden

Wer gemäss AHV-Recht bei einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender (Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschaft resp. einfache Gesellschafter usw.) im Bereiche des Holzbaues gilt, muss eine Lohnsumme von Fr. 50 000 abrechnen.

5.6 Fristen

Ein Gesuch auf Leistungen muss vom Arbeitgeber bis spätestens sechs Monate nach Kursende eingereicht werden. Bei einer Ausbildung mit mehreren Semestern gilt als Kursende jedes einzelne Semester. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

6 Organisatorisches

6.1 Sozialleistungen/Steuern

Die Pauschalleistungen sind Lohnersatz und wie Lohn zu behandeln. Sie sind vom Arbeitgeber mit den Sozialversicherungen abzurechnen und gegenüber den Steuerbehörden zu deklarieren.

6.2 Rekurs

Gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle oder der Geschäftsleitung kann bei der Rekursstelle in der Frist von 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe eine Beschwerde durch den Arbeitgeber geführt werden. Die Rekursstelle prüft die Einsprache aufgrund der eingereichten Unterlagen und entscheidet definitiv.

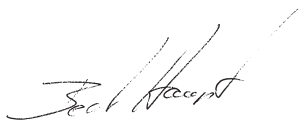
6.3 Falsche Angaben

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese der Berufsförderung vollständig zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Berufsförderung am 4. September 2007 in Zürich genehmigt und tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt die Ausgabe vom 31. Oktober 2005.

Zürich, 6. September 2007



Beat Haupt
Präsident



Peter Sommer
Vizepräsident

Anhang

Anhang I

A Leistungsansätze 2005

(gültig bis 31. Dezember 2007)

A.1 Tagespauschalen Berufsausbildung

Einführungskurse Prüfungsvorbereitungskurse Stützkurse Lehrlingslager	Berufslehre	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3.+ 4. Lehrjahr	35.00 CHF/d 50.00 CHF/d 65.00 CHF/d
	Anlehre	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr	35.00 CHF/d 50.00 CHF/d
	Zweitelehre	alle Lehrjahre	65.00 CHF/d
Berufsmittelschule während der Lehrzeit	Berufslehre	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3.+ 4. Lehrjahr	35.00 CHF/d 50.00 CHF/d 65.00 CHF/d
	Zweitelehre	alle Lehrjahre	65.00 CHF/d
Berufsmittelschule berufsbegleitend nach dem Lehrabschluss		Berufsleute	65.00 CHF/d
Berufsmittelschule Vollzeitschule nach dem Lehrabschluss		Berufsleute	65.00 CHF/d

A.2 Tagespauschalen und Entschädigungen Kaderausbildung

A.2.1 Holzbau Fachleute/Zimmerleute

Vorarbeiterschule mit Verbandsdiplom	<i>Holzbau Vorarbeiter</i>	65.00 CHF/d
Polierschule mit eidgenössischer Berufsprüfung	<i>Holzbau Polier</i>	65.00 CHF/d
Technikerschule mit eidgenössischem Diplom	<i>Techniker TS Holzbau</i>	65.00 CHF/d
Holzbau Meisterkurse mit höherer Fachprüfung, Entschädigung für eine absolvierte Meisterprüfung (einmalig)	<i>Holzbau Meister</i>	2000.00 CHF

A.2.2 Schreiner/Dachdecker/Parkettleger

Die Tagespauschalen und Entschädigungen für Kaderausbildungen von Schreibern, Dachdeckern und Parkettlegern sind analog zu Ziffer A.2.1.

A.3 Ansätze individuelle Weiterbildung und

A.4 Ansätze Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention

Stundenansatz S	Lehrlinge 1. Lehrjahr Lehrlinge 2. Lehrjahr Lehrlinge 3. + 4. Lehrjahr Berufsleute	15.00 CHF/h 20.00 CHF/h 25.00 CHF/h 25.00 CHF/h
Kursgebühren K	Es werden die effektiven Kursgebühren eingesetzt, jedoch maximal	70.00 CHF/h
Anteil der Finanzierung A		50.00%

A.5 Arbeitssicherheitsausrüstung

Höhe der Leistung: 50 % der Anschaffungskosten.

A.6 Berufsmarketing

Höhe der Leistung: Maximal 50 % und höchstens CHF 15 000 der Drittkosten.

A.7 Unternehmerausbildung

Höhe der Leistung: Maximal 30 % der Kurskosten jedoch ohne Programm-, Lizenz- und Materialkosten.

A.8 Branchenspezifische Bildungsprojekte

Höhe der Leistung: Maximal 50 % der Drittkosten.

Anhang II**B Leistungsansätze 2008
(gültig ab 01. Januar 2008)****B.1 Tagespauschalen Berufsausbildung**

Einführungskurse Prüfungsvorbereitungskurse Stützkurse Lehrlingslager	Berufslehre	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3.+ 4. Lehrjahr	28.00 CHF/d 40.00 CHF/d 52.00 CHF/d
	Anlehre	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr	28.00 CHF/d 40.00 CHF/d
	Zweitlehre	alle Lehrjahre	52.00 CHF/d
Berufsmittelschule während der Lehrzeit	Berufslehre	1. Lehrjahr 2. Lehrjahr 3.+ 4. Lehrjahr	28.00 CHF/d 40.00 CHF/d 52.00 CHF/d
	Zweitlehre	alle Lehrjahre	52.00 CHF/d
Berufsmittelschule berufsbegleitend nach dem Lehrabschluss		Berufsleute	52.00 CHF/d
Berufsmittelschule Vollzeitschule nach dem Lehrabschluss		Berufsleute	52.00 CHF/d

B.2 Tagespauschalen und Entschädigungen Kaderausbildung

B.2.1 Holzbau Fachleute/Zimmerleute

Vorarbeiterschule mit Verbandsdiplom	<i>Holzbau Vorarbeiter</i>	52.00 CHF/d
Polierschule mit eidgenössischer Berufsprüfung	<i>Holzbau Polier</i>	52.00 CHF/d
Technikerschule mit eidgenössischem Diplom	<i>Techniker TS Holzbau</i>	52.00 CHF/d
Holzbau Meisterkurse mit höherer Fachprüfung, Entschädigung für eine absolvierte Meisterprüfung (einmalig)	<i>Holzbau Meister</i>	1600.00 CHF

B.2.2 Schreiner/Dachdecker/Parkettleger

Die Tagespauschalen und Entschädigungen für Kaderausbildungen von Schreibern, Dachdeckern und Parkettlegern sind analog zu Ziffer B.2.1.

B.3 Ansätze individuelle Weiterbildung und**B.4 Ansätze Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention**

Stundenansatz S	Lehrlinge 1. Lehrjahr	12.00 CHF/h
	Lehrlinge 2. Lehrjahr	16.00 CHF/h
	Lehrlinge 3. + 4. Lehrjahr	20.00 CHF/h
	Berufsleute	20.00 CHF/h
Kursgebühren K	Es werden die effektiven Kursgebühren eingesetzt, jedoch maximal	56.00 CHF/h
Anteil der Finanzierung A		40.00%

B.5 Arbeitssicherheitsausrüstung

Höhe der Leistung: 40 % der Anschaffungskosten.

B.6 Berufsmarketing

Höhe der Leistung: Maximal 40 % und höchstens CHF 12'000 der Drittkosten.

B.7 Unternehmergeausbildung

Höhe der Leistung: Maximal 24 % der Kurskosten jedoch ohne Programm-, Lizenz- und Materialkosten.

B.8 Branchenspezifische Bildungsprojekte

Höhe der Leistung: Maximal 40 % der Drittkosten.

Übergangsregelung

Für Kurse, Weiter- und Ausbildungen oder einzelne Semester mit Beginn bis zum 31. Dezember 2007 gelten die Leistungsansätze 2005 (A.1 bis A.8).

Für Kurse, Weiter- und Ausbildungen oder einzelne Semester mit Beginn ab 1. Januar 2008 gelten die Leistungsansätze 2008 (B.1 bis B.8).

berufsförderung holzbau schweiz
sumatrastrasse 15
postfach
8042 zürich
tel. 044 258 81 64
fax 044 258 84 88
www.berufsfoerderung.ch

